

Redewendungen wie: „So vnns Ewer Genade geschriebin“ (Nr. 1), „nochgeschrebin worthen“ (Nr. 11, 22), „als sie schreybin“ u. ä. (Nr. 12, 14, 15, 19, 23, 24, 32, 33), „des briffes abeschrift wir ouch mitte sendin“ (Nr. 13), „vnde sullen yre sachen keyn donyn schribin“ (Nr. 30) usw. Auch die Urteile des 16. Jahrhunderts sind alle schriftlich gegebene Bescheide. So kommt also nur die schiedsrichterliche Tätigkeit in Betracht. Diese entsprang der Gepflogenheit des Mittelalters, daß Fürsten, Herren und andere Leute ihre Streitigkeiten der Entscheidung eines Gerichtshofes unterbreiteten, zu dessen Einsicht in Recht und Billigkeit sie besonderes Zutrauen hegten¹⁾, ohne daß das Gericht durch die staatliche Ordnung dazu berufen oder für den Streitgegenstand zuständig war. Dies Ordnen von Zwistigkeiten „mit minnen“ statt „mit rechte“ finden wir im Urteil Nr. 18 in den Worten ausgesprochen: „alzo alz wir beyde mechtiglich an euch synt komen vnd was ir vns awssprecht noch furstlichem rechte vor eyn recht doran, wolle wir vns lasse genugen“. Die Sitte ging aber noch weiter, nicht nur von Fall zu Fall erledigte man Streitigkeiten durch Schiedspruch, sondern man setzte sogenannte Austräge fest, bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch zukünftige Streitfälle einem bestimmten Gerichte anheimzugeben²⁾. Auch für solche Austräge finden wir Beispiele: 1429 schliessen die Herzöge von Sachsen mit Albrecht und Thimo von Kolditz einen Bund, in Streitfällen versprechen die letzten beiden, bei den Mannen zu Donyn ihr Recht zu suchen³⁾. Im selben Jahre versprechen Wentsch von Dohna und Gotsche Schaff, ihre eventuellen Streitigkeiten zu Dohna schlichten zu lassen⁴⁾.

Für die schiedsrichterliche Tätigkeit, zu der sich noch die von einer Partei allein (Nr. 16, 36) oder einem Gerichtshofe (Nr. 21, 35) erbetene Rechtsbelehrung gesellt, war es also nicht nötig, daß der Gerichtshof kompetent für den Streitfall war, und so sehen wir, daß das Dohnaer Gericht über alle möglichen Sachen entscheidet: Erbrecht- und Schuldfragen, Rechtsgewohnheiten, z. B. ob eine Vormundschaft, eine Urteilsbesserung gültig, eine Bürgschaft, eine Schuldforderung verjährt sei, einmal über einen „Wandel“ bei Friedensbruch (Nr. 11), einmal über das Anrecht des Herrn an einen verheimlichten Geldfund seines Knechtes (Nr. 50), einmal auch

1) Planck I, 334.

2) Schröder S. 552.

3) Jecht, Cod. dipl. Lus. sup. II, 2, 78.

4) Ebenda II, 2, 98.